

# Wehrübung eines niedergelassenen Arztes und Unterhaltssicherung

Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat einen Aufsehen erregenden Beschluss gefällt, nämlich dass nach Auffassung dieses Gerichts ein niedergelassener Arzt, der von der Praxis wegen einer Wehrübung abwesend war, dann keinen Unterhalt nach dem Unterhaltssicherungsgesetz erhalten kann, wenn während der fünf Werktage seine angestellten Arzthelferinnen in der Praxis gearbeitet und dabei erwerbsbezogene Tätigkeiten verrichtet haben. Das Gericht führt aus, dass die Angestellten unstreitig Behandlungstermine vergeben hätten und für Auskünfte zur Verfügung gestanden wären. Auch wenn diese Tätigkeiten, gemessen an dem normalen Praxisbetrieb, nur von geringem Umfang gewesen sein mögen und auch keine Einkommensansprüche des niedergelassenen Arztes ausgelöst haben, waren sie erwerbsbezogen. Das Unterhaltssicherungsgesetz sei nämlich kein Ausgleichsgesetz für Einkommensverluste, sondern diene der Sicherung der materiellen Lebensgrundlage des Wehrpflichtigen und seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen, sodass dann entsprechende Erwerbstätigkeiten in seinem Betrieb dazu führen, dass kein Unterhalt bezahlt werden müsse. Die Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil, in dem dem Anspruch des Arztes stattgegeben wurde, wurde deshalb zugelassen.

## Leitsatz

Zur Frage, ob die Praxis eines selbstständigen Arztes während einer von ihm absolvierten Wehrübung im Sinne des § 13 Absatz 3 Unterhaltssicherungsgesetz (USG) fortgeführt worden ist oder die selbstständige Tätigkeit geruht hat.

## Aus dem Entscheidungstext

Der unter anderem auf § 124 Absatz 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gestützte Antrag des Beklagten auf Zulassung der Berufung hat Erfolg, weil ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils des Verwaltungsgerichts bestehen.



Foto: BilderBox.com

Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils sind zu bejahen, wenn bei der Überprüfung im Zulassungsverfahren, also auf Grund der Begründung des Zulassungsantrags und der angefochtenen Entscheidung des Verwaltungsgerichts, gewichtige, gegen die Richtigkeit der Entscheidung sprechende Gründe zu Tage treten, aus denen sich ergibt, dass ein Erfolg der erstrebten Berufung mindestens ebenso wahrscheinlich ist wie ein Misserfolg. Das ist der Fall, wenn ein einzelner tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt wird. Die Richtigkeitszweifel müssen sich auch auf das Ergebnis der Entscheidung beziehen; es muss also mit hinreichender Wahrscheinlichkeit anzunehmen sein, dass die Berufung zur Änderung der angefochtenen Entscheidung führt (vgl. Nds. OVG, Beschluss vom 10. April 2008 – 5 LA 58/06). Um ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des erstinstanzlichen Urteils darzulegen, muss sich der Zulassungsantragsteller substantiiert mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Welche Anforderungen an Umfang und Dichte seiner Darlegung zu stellen sind, hängt deshalb auch von der Intensität ab, mit der die

Entscheidung des Verwaltungsgerichts begründet worden ist. Ist das angegriffene Urteil auf mehrere selbstständig tragende Begründungen gestützt, müssen hinsichtlich aller dieser Begründungen Zulassungsgründe dargelegt werden (vgl. Nds. OVG, Beschluss vom 10. April 2008, aaO).

Der Beklagte hat ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung dargelegt, die auch bestehen.

Das Verwaltungsgericht ist zu Unrecht zu der Einschätzung gelangt, dass der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger nach der vom 11. (Freitag) Februar bis zum 20. (Sonntag) Februar 2005 absolvierten Wehrübung gemäß § 13 a Absatz 1 und Absatz 3 Satz 4 USG neben den bereits gewährten Leistungen von 3512,44 Euro für die Zeit vom 12. bis zum 20. Februar 2005 Betriebsausgaben in Höhe von 4001,76 Euro zu erstatten. Denn die Arztpraxis des Klägers hat während dieser Zeit nicht im Sinne des § 13 a Absatz 3 Satz 1 USG geruht.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 22. August 1979 – 8

C 20.78 -, BVerwGE 58, 247 = juris), des beschließenden Gerichts (Beschluss vom 7. Oktober 1999 – 2 L 2550/98, juris; Urteil vom 28. Januar 1997 – 2 L 7123/94, V.n.b.) und mehrerer Oberverwaltungsgerichte (OVG Saarland, Beschluss vom 3. Mai 2006 – 1 L 414/05, juris; Urteil vom 5. März 1992 – 1 R 61/89, juris; Bayer. VGH, Beschluss vom 2. Februar 2006 –15 BV 04.2034, juris) ruht der Betrieb oder die selbstständige Tätigkeit nicht, sondern wird im Sinne des § 13 a Absatz 3 Satz 1 USG fortgeführt, wenn während der Abwesenheit des Wehrpflichtigen weiterhin erwerbsbezogen gearbeitet wird. Ob dies der Fall ist, muss nach der genannten Rechtsprechung unter Berücksichtigung von Art und Gegenstand des Betriebs oder der selbstständigen Tätigkeit und der Dauer der wehrdienstbedingten Abwesenheit beantwortet werden. Ausgehend hiervon ist die Praxis des Klägers während des noch streitigen Zeitraums (12. bis 20. Februar 2005), der nur fünf Werktagen umfasst (14. bis 18. Februar 2005), fortgeführt worden.

Die angestellten Arzthelferinnen des Klägers haben an den fünf Werktagen in der Praxis gearbeitet und haben erwerbsbezogene Tätigkeiten verrichtet. Denn sie haben unstreitig Behandlungstermine vergeben und für Auskünfte zur Verfügung gestanden. Auch wenn diese Tätigkeiten gemessen an dem normalen Praxisbetrieb nur von geringem Umfang gewesen sein mögen und auch keine Einkommensansprüche des Klägers ausgelöst haben, waren sie erwerbsbezogen. Denn sie waren für die Erhaltung und gegebenenfalls Erweiterung des Patientenstamms des Klägers notwendig. Insoweit ist nach der eingangs angeführten Rechtsprechung auch von Bedeutung, dass die wehrdienstbedingte Abwesenheit des Klägers nur von verhältnismäßig kurzer Dauer war. Da die Angestellten des Klägers in der Praxis für Anfragen zur Verfügung standen, dürfte der Patientenstamm erhalten geblieben sein. Auch mögliche neue Patienten dürften, da die Rückkehr des Klägers abzusehen war, außer in Notfällen kaum verloren gegangen sein.

Es ist im Rahmen der Prüfung, ob dem Kläger die geltend gemachten Ansprüche nach § 13 a Absatz 1 und Absatz 3 Satz 4 USG zustehen, rechtlich unerheblich, ob er während der Wehrübung Einkommensverluste erlitten hat. Denn das USG dient nicht dem Ausgleich von Einkommensverlusten, sondern der Sicherung der materiellen Lebensgrundlage des Wehrpflichtigen und seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen (vgl. Nds. OVG, Beschluss vom 16. Oktober 2003 – 2 LA 140/03, NordÖR 2004, 87).

Peter Kalb (BLÄK)

## BLÄK amtliches

**Berichtigung der Wahlbekanntmachung über die Wahl der Delegierten zur Bayerischen Landesärztekammer im „Bayerischen Ärzteblatt“ 12/2007 und Spezial 3, im „Bayerischen Ärzteblatt“ 2/2008 sowie im „Bayerischen Ärzteblatt“ 9/2008**

Folgende weitere Änderung der Wahlbekanntmachung über die Wahl der Delegierten zur Bayerischen Landesärztekammer ist auf Grund des Artikels 12 Heilberufe-Kammergesetz bekannt zu machen:


Wahlbezirk Oberpfalz – Stimmkreis Amberg/Sulzbach

Folgende Delegierte rückt nach:

Dr. med. Meißner Marianne, Internistin, Oberärztin, 92224 Amberg, Klinikum St. Marien, Mariahilfbergweg 7


*Dr. H. Hellmut Koch, Präsident*

Anzeige



**PVmedis AG**  
Unternehmensgruppe PVS Rhein-Ruhr

**Professionelles  
Abrechnungs- und Forderungsmanagement  
für Ärzte**



**Direkt zum Honorar!**  
Nutzen Sie unseren  
Sofortauszahlungs-Service.

- Abrechnung
- Inkasso
- Vorauszahlung
- Korrespondenz
- Gebührenrecht

Widenmayerstr. 17  
80538 München

Tel.: 0 89/20 00 15 21 - 0  
Fax: 0 89/20 00 15 21 - 9

info@pvmedis.de  
www.pvmedis.de